

Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Soest für das Geschäftsjahr 2021

Die richterliche Geschäftsverteilung bei dem Amtsgericht Soest wird für das Jahr 2021 zur besseren Koordination der Gs-Sachen mit Wirkung **ab dem 01.08.2021** wie folgt geregelt:

I.	Es bearbeiten:
1.	Direktor des Amtsgerichts Schulze (mit 0,9 Arbeitskraftanteilen)
a)	Justizverwaltungssachen
b)	Entscheidungen nach dem Schiedsamtgesetz NRW
c)	Verfahren des Registers XIV
d)	Aufgaben des Familienrichters in Betreuungs– sowie dabei anfallenden Unterbringungssachen – 3. Buch FamFG – betreffend die Erwachsenen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Soest
e)	Zivilprozesssachen einschließlich der H– und AR–Sachen mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Erstbeklagten/Antragsgegner, die bis zum 31.12.2012 eingegangen sind, mit den Anfangsbuchstaben U–Z
f)	Die bis zum 14.02.2016 eingegangenen Grundbuch– und Vollstreckungsregistersachen zu J, K, L, VN und N
	<u>Vertretung in Verfahren des Registers XIV:</u> Richterin Lüdtko Richterin Jesper <u>Vertretung in allen übrigen Sachen:</u> Richter am AG Bellinghoff Richter am AG Bartmann
2.	Richter am Amtsgericht Bellinghoff – Vertreter des Direktors
a)	Justizverwaltungssachen
b)	Aufgaben des Familienrichters in Betreuungs– sowie dabei anfallenden Unterbringungssachen – 3. Buch FamFG – betreffend die Erwachsenen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver
c)	Jugendschöffensachen einschließlich Vollstreckungs– und Bewährungssachen
d)	Vorsitz im Wahlausschuss für die Jugendschöffen und Auslosung der Jugendschöffen
e)	Gs-Sachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende, einschließlich derjenigen nach dem Polizeigesetz und der Haftsachen
	<u>Vertretung in Strafsachen und Gs-Sachen:</u> Richter am AG Steger Direktor des AG Schulze <u>Vertretung in allen übrigen Sachen:</u> Direktor des AG Schulze Richter am AG Bartmann

3.	Richter am Amtsgericht Rienhöfer
a)	Landwirtschaftssachen
b)	Zivilprozesssachen einschließlich der H- und AR-Sachen mit den Anfangsbuchstaben des Namens des Erstbeklagten/Antragsgegners D-E, I, K-R, U-Z
c)	Verfahren ohne besondere Zuordnung
	<u>Vertretung:</u> Richter am AG Gährken Richterin Lüdtké
4.	Richterin am Amtsgericht Delawari (mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)
a)	Ordnungswidrigkeitensachen einschließlich Gs-Sachen und Erzwingungshaftssachen, einschließlich der Vollstreckungssachen gegen Jugendliche/Heranwachsende
b)	Nachlassregistersachen
c)	Die Vollstreckungssachen des M-Registers
	<u>Vertretung in Ordnungswidrigkeitensachen:</u> Richterin Spiekermeier <u>Vertretung in Nachlassregistersachen:</u> Richter am AG Rienhöfer <u>Vertretung in Vollstreckungssachen:</u> Richter am AG Bartmann
5.	Richter am Amtsgericht Gährken (mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)
a)	Zivilprozesssachen einschließlich der H- und AR-Sachen mit dem Anfangsbuchstaben der Namen der Erstbeklagten/Antragsgegner B, F, H, S und T
b)	Aufgaben des zweiten Richters im erweiterten Schöffengericht
	<u>Vertretung:</u> Richter am AG Rienhöfer Richter am AG Steger
6.	Richter am Amtsgericht Bartmann
	Familiensachen – 2. Buch FamFG – mit den maßgeblichen Anfangsbuchstaben (vgl. Ziff. 11 der Anlage) D, K, M-O, S, T und Z einschließlich der Vormundschaftssachen betreffend Minderjährige
	<u>Vertretung:</u> Richter am AG Otte Richterin Lüdtké
7.	Richter am Amtsgericht Steger (mit 0,75 Arbeitskraftanteilen)
a)	Schöffengerichtssachen und Vorsitz im erweiterten Schöffengericht einschließlich der Bewährungsverfahren
b)	Vorsitz im Wahlausschuss für die Schöffen und Auslosung der Schöffen
c)	Zivilprozesssachen einschließlich der H- und AR-Sachen mit den Anfangsbuchstaben des Namens des Erstbeklagten/Antragsgegners A, C und J
d)	Jugendrichterstrafsachen einschließlich Vollstreckungs-, Gs- und Bewährungssachen – außer Ordnungswidrigkeiten –
e)	Gs-Haftssachen betreffend Erwachsene, die an einem Montag eingehen
	<u>Vertretung in Strafsachen:</u> Richter am AG Bellinghoff Direktor des AG Schulze <u>Vertretung in Zivilprozesssachen:</u> Richterin Lüdtké Richter am AG Gährken

8.	Richter am Amtsgericht Otte
	Familiensachen – 2. Buch FamFG – mit den maßgeblichen Anfangsbuchstaben A, C, H, I, J, R und U - Y einschließlich der Vormundschaftssachen betreffend Minderjährige
	<u>Vertretung:</u> Richterin Lüdtko Richter am AG Bartmann
9.	Richterin Lüdtko
a)	Familiensachen – 2. Buch FamFG – mit den maßgeblichen Anfangsbuchstaben (vgl. Ziff. 11 der Anlage) B, E-G, L, P und Q einschließlich der Vormundschaftssachen betreffend Minderjährige
b)	Zivilprozesssachen einschließlich der H- und AR-Sachen mit dem Anfangsbuchstaben der Namen der Erstbeklagten/Antragsgegner G.
c)	Die ab dem 15.02.2016 eingegangenen Grundbuch- und Vollstreckungsregistersachen zu J, K, L, VN und N
d)	Adoptionssachen
e)	Beratungshilfesachen
	<u>Vertretung in Familiensachen:</u> Richter am AG Bartmann Richter am AG Otte <u>Vertretung in Zivilprozesssachen:</u> Richter am AG Steger Richter am AG Rienhöfer <u>Vertretung in Grundbuch- und Vollstreckungsregistersachen:</u> Direktor des AG Schulze
10.	Richterin Jesper (mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)
a)	Einzelrichterstraf-, Strafbefehls- und Privatklagesachen einschließlich der Bewährungsaufsicht, in denen der Name der/des – gegebenenfalls jüngsten – Angeklagten/Beschuldigten mit M-Z beginnt
b)	Gs-Sachen betreffend Erwachsene, einschließlich derjenigen nach dem Polizeigesetz, jedoch ohne Haftsachen, zu den Buchstaben M-Z
c)	Gs-Haftsachen betreffend Erwachsene, die an einem Mittwoch oder einem Freitag eingehen, und die Weiterbearbeitung derjenigen Gs-Haftsachen betreffend Erwachsene, die im gemeinsamen Eildienst angefallen sind, zu den Buchstaben M-Z
	<u>Vertretung:</u> Richterin Spiekermeier Richter am AG Steger
11.	Richterin Spiekermeier (mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)
a)	Einzelrichterstraf-, Strafbefehls- und Privatklagesachen einschließlich Bewährungssachen, in denen der Name der/des – gegebenenfalls jüngsten – Angeklagten/Beschuldigten mit A-L beginnt
b)	Gs-Sachen betreffend Erwachsene, einschließlich derjenigen nach dem Polizeigesetz, jedoch ohne Haftsachen, zu den Buchstaben A-L
c)	Gs-Haftsachen betreffend Erwachsene, die an einem Dienstag oder an einem Donnerstag eingehen, und die Weiterbearbeitung derjenigen Gs-Haftsachen betreffend Erwachsene, die im gemeinsamen Eildienst angefallen sind, zu den Buchstaben A-L
	<u>Vertretung:</u> Richterin Jesper Richter am AG Bellinghoff

II.	Die Zuständigkeit der Richter/innen erstreckt sich – soweit nicht anderweitig geregelt – auch auf die Rechtshilfeangelegenheiten , die den ihnen zugeteilten Geschäften zuzurechnen sind.
III.	Zur Güterichterin/zum Güterichter gemäß § 278 Absatz 5 ZPO wird die/der bei dem Landgericht Arnberg bestimmte Güterichterin/Güterichter bestellt.
IV.	Vertretungsregelungen
a)	Tritt ein Vertretungsfall ein und sind die vorstehend zu I. bestimmten Vertreter sämtlich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an der Vertretung gehindert, so ist zuständig die/der jeweils auf die letzte/den letzten ausdrücklich bezeichnete Vertreterin/bezeichneten Vertreter nachfolgende Richterin/Richter in folgender Reihenfolge: Direktor des AG Schulze (0,9 AKA), Richter am AG Bellinghoff, Richter am AG Rienhöfer, Richterin am AG Delawari (0,5 AKA), Richter am AG Gährken (0,5 AKA) Richter am AG Bartmann, Richter am AG Steger (0,75 AKA), Richter am AG Otte, Richterin Lüdtko, Richterin Jesper (0,5 AKA), Richterin Spiekermeier (0,5 AKA)
b)	Ist eine Richterin/ein Richter nicht erreichbar, so wird die Richterin/der Richter zuständig, die/der erreichbar ist, in der Reihenfolge der vorstehenden Ringvertretung
c)	Bei für begründet erklärter Ablehnung einer Richterin/eines Richters wird und bleibt die Vertreterin/der Vertreter zuständig. Dies gilt nicht bei einem Dezernatswechsel.
V.	Bereitschaftsdienst
	Der richterliche Bereitschaftsdienst ist gemäß § 22c GVG in Verbindung mit der Bereitschaftsdienstverordnung vom 23.09.2003 bei dem Amtsgericht Arnberg konzentriert. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 3 des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Arnberg für den Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Arnberg. Das Präsidium des Amtsgerichts Soest stimmt dieser Regelung ausdrücklich zu.
VI.	Aus der Vertretungsregelung ergibt sich auch die gemäß § 354 Abs. 2 Satz 1 StPO, 79 OWiG zuständige andere Abteilung des Gerichts. Durch einen zwischenzeitlichen Dezernatswechsel gilt der Wechsel der Abteilung als erfolgt.
VII.	Der andere Richter im Sinne der § 27 Abs. 3 Satz 1 StPO, 45 Abs. 2 ZPO ist der nach der Vertretungsregelung übernächste Richter.
VIII.	Soweit sich die Zuständigkeitsregelung nach Anfangsbuchstaben richtet, gilt ergänzend die Anlage dieses Beschlusses. In den Bewährungssachen der Strafdezernate bleibt die RichterIn/der Richter, die/der das Urteil verkündet hat, zuständig. Bei einem Dezernatswechsel geht die Zuständigkeit auf die Dezernatsnachfolgerin/den Dezernatsnachfolger über.
IX.	Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

Soest, 30. Juli 2021

Das Präsidium des Amtsgerichts

Richter am AG
Bellinghoff ist
urlaubsbedingt an
der Unterschrift
gehindert

Richter am AG
Rienhöfer ist
urlaubsbedingt an
der Unterschrift
gehindert

Schulze

Schulze

Schulze

Richter am AG
Bartmann ist
urlaubsbedingt an
der Unterschrift
gehindert

Delawari

Schulze

Anlage zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Soest

1. Bei Klagen gegen den Konkursverwalter ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend; Entsprechendes gilt bei Klagen gegen den Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund, Pfleger, Betreuer.
2. Bei Klagen gegen Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen tragen, ist grundsätzlich der erste Buchstabe des ersten groß geschriebenen Wortes maßgebend. Frühere Adelstitel (z.B. Freifrau/Freiherr, Gräfin/Graf) werden jedoch nicht berücksichtigt. Ebenso unberücksichtigt bleiben Namenszusätze wie „van, von, van der, von der, zur, Abou, Abu al, D`, Da, De, Del, De la, Di, El, L`, Le, N`, Te, Ten, Ter“, es sei denn, sie sind mit dem nächsten Wort durch einen Bindestrich verbunden.
Besteht das erste Zeichen der Bezeichnung der/des Beklagten aus einer Zahl, so ist für die Zuständigkeit der erste Buchstabe des ersten Hauptwortes in der Bezeichnung maßgeblich. Enthält die Bezeichnung kein Hauptwort, so ist der erste Buchstabe der ausgeschriebenen – gegebenenfalls ersten - Ziffer maßgeblich.
3. Wenn gegen eine Firma geklagt wird, die einen Personennamen enthält, so entscheidet dieser, und zwar der Zuname. Daher ist bei einer Klage gegen die "Vereinsbrauerei Scharbeck & Co. in Paderborn" der Buchstabe „S“ maßgebend. Bei Einzelfirmen entscheidet der Zuname des Inhabers.
Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens entscheidend, also bei einer Klage gegen die "Rheinische Pferde- und Viehversicherungsgesellschaft, AG in Köln" der Buchstabe „R“; Entsprechendes gilt bei Klagen gegen Vereine, Stiftungen usw.
4. Bei Klagen gegen Gemeinden usw., Kirchengemeinden, Sparkassen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist der Name der politischen Gemeinde entscheidend, also bei Klagen gegen die „Gemeinde Mark“, die „katholische Kirchengemeinde St. Agnes in Hamm“, den „Ortsarmenverband in Dortmund“, den „Landschaftsverband Westfalen-Lippe“, die „Städtische Sparkasse in Münster“ der unterstrichene Buchstabe.
Der Zusatz "Bad" gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde.
Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet der beibehaltene alte Ortsname.
5. Bei Klagen gegen den „Leitenden Oberstaatsanwalt“ ist der Buchstabe „O“ für die Zuständigkeit maßgebend.
6. Bei Klagen gegen den Fiskus ist der Buchstabe „F“ maßgebend, und zwar auch dann, wenn in der Klageschrift die Bezeichnung „Bundesjustizfiskus“ oder eine andere Bezeichnung gewählt ist. ,
7. Bei einer Klage gegen alle Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft sowie bei einer Klage eines Mitglieds der Gemeinschaft gegen die übrigen Wohnungseigentümer bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens der Straße, in dem das Wohnungseigentum belegen ist. Liegt es gleichzeitig an mehreren Straßen, ist der Straßename maßgeblich, dessen erster Buchstabe im Alphabet zuerst genannt ist. Besteht der Straßename aus mehreren Worten, gilt die Regelung zu Ziff. 2 entsprechend.
8. In den Strafverfahren richtet sich die Zuständigkeit bei mehreren Beschuldigten nach der/dem jüngsten.
Bei allen Verfahren, in denen der Name des Beschuldigten (noch) nicht bekannt ist (Verfahren gegen Unbekannt, manchmal auch als Verfahren zum Nachteil von ... bezeichnet), ist der Buchstabe „U“ maßgebend.
Wird der Name bekannt, so ändert sich die Zuständigkeit entsprechend dem ersten Buchstaben des Namens.
9. Bei Schreibfehlern entscheidet die richtige Schreibweise.
10. Bei Namensänderungen ist der Name maßgebend, der bei Rechtshängigkeit oder Zustellung der Anklage oder anderer Anträge der richtige Name war.
11. Für Familiensachen (§ 23 b GVG) gilt ergänzend folgendes:

- a. Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Name des jüngsten gemeinsamen minderjährigen Kindes. Haben die Beteiligten keine gemeinsamen minderjährigen Kinder, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners.
 - b. Bei Streitigkeiten zwischen Ehegatten nach geschiedener Ehe ist der frühere Ehepartner maßgebend; ist kein gemeinsamer Ehepartner vorhanden, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners.
 - c. Für Abänderungs- und Vollstreckungsabwehranträge ist die Richterin/der Richter des Ausgangsverfahrens zuständig, sofern sie/er noch als Familienrichter/in tätig ist. Die Richterin/der Richter des Ausgangsverfahrens ist auch für weitere Unterhaltsverfahren zuständig, die während der Unterhaltssache neu anfallen und dieselben Beteiligten betreffen.
 - d. Hat das Kind noch keinen Namen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen der Mutter.
 - e. Ist oder wird eine Ehesache anhängig, so ist oder wird diese Abteilung auch für eine Kindschafts-, Unterhalts- oder Güterrechtssache der Eheleute zuständig. In anderen Abteilungen anhängige Verfahren werden an die Abteilung der Ehesache abgegeben.
 - f. Die Zuständigkeit in Gewaltschutzverfahren richtet sich nach dem Namen des Antragsgegners, bei mehreren Antragsgegnern nach dem Namen des ersten Antragsgegners.
Sollte binnen drei Monaten nach Eingang des Gewaltschutzantrages ein Kindschaftsverfahren anhängig werden, das ein gemeinsames Kind der Beteiligten des Gewaltschutzverfahrens betrifft, so ist die Richterin/der Richter zuständige, der für das Gewaltschutzverfahren zuständig ist oder war, sofern sie/er noch zur/zum Familienrichter/in bestellt ist.
 - g. Die Zuständigkeit für Verfahren, die die Unterhaltspflicht für Volljährige betreffen, richtet sich nach dem Namen des Antragsgegners, bei mehreren Antragsgegnern nach dem Namen des ersten Antragsgegners.
 - h. Sofern Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls im Hinblick auf mehrere Kinder derselben Kindesmutter einzuleiten sind, richtet sich die Zuständigkeit für sämtliche dieser Verfahren nach dem Namen der Kindesmutter.
 - i. Bei Adoptionssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Annehmenden.
12. Eine einmal nach den vorstehenden Regelungen begründete Zuständigkeit bleibt – abgesehen von den Regelungen in Ziffer 8. und 11. e) – bestehen.
13. Bei Erkrankungen, die voraussichtlich eine Zeitdauer von zwei Monaten überschreiten, soll das Präsidium durch gesonderte Beschlussfassung über die Vertretung entscheiden.

Soest, 30. Juli 2021

Das Präsidium des Amtsgerichts

Richter am AG
Bellinghoff ist
urlaubsbedingt an
der Unterschrift
gehindert

Richter am AG
Rienhöfer ist
urlaubsbedingt an
der Unterschrift
gehindert

Schulze

Schulze

Schulze

Richter am AG
Bartmann ist
urlaubsbedingt an
der Unterschrift
gehindert

Delawari

Schulze